



# FÖRDERVEREIN LOKALRADIO SÜDNIEDERSACHSEN

VORMALS

FÖRDERVEREIN LOKALRADIO DRANSFELD E.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Lokalradio Südniedersachsen (vormals Dransfeld). Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Förderverein Lokalradio Südniedersachsen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Volks- und Berufsausbildung in Verknüpfung mit Hörfunk für das Gebiet Südniedersachsen. Möglichkeiten die durch das Landesmediengesetz in Niedersachsen gegeben sind sollen ausgeschöpft werden.

Der Verein prüft insbesondere Möglichkeiten zur Einrichtung von einem zeitlich begrenzten und in Zusammenarbeit mit religiösen Glaubensgemeinschaften (Kirchen) dauerhaft einzurichtendem Veranstaltungsradio. Der Verein setzt sich zum Ziel ein Veranstaltungsradio programmlich und technisch zu begleiten und schafft dafür die Voraussetzungen. Ein gemeinnütziges bürgeroffenes und für die Allgemeinheit zugängliches lokales Radio für Südniedersachsen ist das oberste Vereinsziel.

2. Zweck des Vereins ist auch die medienpädagogische Weiterbildung z.B. an Schulen, die



Kommunikation zwischen den Gemeinden im Gebiet von Südniedersachsen, die Information der Bevölkerung, und die Förderung von Bürgermedien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Programmbeiträgen über:

- lokale Kunst und Kultur und Heimatgedanken
- lokale Ereignisse und Veranstaltungen
- Tier-, Natur-, und Landschaftsschutz
- Verständigung der Mitmenschen im Sendegebiet
- besondere Veranstaltungen in den Ortsteilen
- Jugend- und Altenhilfe
- lokale Wissenschaft und Forschung

3. In Kooperation mit den ansässigen Kirchen soll an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst

übertragen werden, damit alte und kranke Menschen die Möglichkeit haben dabei zu sein. Hierzu soll der Gottesdienst aus verschiedenen Gemeinden im Wechsel übertragen werden.

4. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und/oder wirtschaftlich verbunden sind.

5. Der Verein steht für eine enge Zusammenarbeit mit den anderen ortsansässigen Medien!

Wichtigstes Ziel muss hierbei immer die Information der Bürger sein. Journalistische Grundsätze sind oberstes Gebot.



### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlich Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der §15 dieser Satzung ist zu beachten.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, und jede juristische Person werden die ein nachweisliches Interesse an den Aufgaben und Zweck des Vereins haben, die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Sowohl juristische als auch natürliche Personen können, mit Billigung des Vorstands, ihren Wohnsitz auch außerhalb des Gebietes von Südniedersachsen haben.
2. Der schriftliche Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen Monatsfrist durch eingeschriebenen Brief an den



Vorsitzenden Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so entscheidet endgültig über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

3. Die Gemeinden und Städte des Gebietes Südniedersachsen können durch eine Beitrittserklärung Mitglied werden, beitragsbefreit als juristische Person des öffentlichen Rechts mit einem Stimmrecht. Das gleiche Recht gilt für den Verschönerungsverein Dransfeld e.V.

4. Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung, bis zur Beendigung

ihrer Mitgliedschaft, mit zwei drittel Mehrheit, von der Mitgliederversammlung, gewählt.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist ohne Begründung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie wegen sonstigem vereinschädigendem Verhalten.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem betreffenden Mitglied unter Gewährung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit zu geben, sich zu den in Betracht kommenden Ausschlussgründen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein.

In der mündlichen Verhandlung vor der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig.

Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gründungsmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, er kann auch monatlich erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Gemeinden und Städte des Landkreises Göttingen, sofern Mitglied, der Verschönerungsverein Dransfeld e.V. und Ehrenmitglieder, sind von den Mitgliedsbeiträgen, befreit.

3. Eine Änderung der Beitragsordnung muss jeweils bis zum 31.3. des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung beschlossen sein. Bei Erhöhung der Beträge hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht.



## §7 Fördermitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Fördermitglied angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Förderbeitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht!

## §8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 31.3. des Kalenderjahres statt, und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt ist.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsminderheit) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in derselben Weise wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung.



3. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,

Genehmigung der Jahresrechnung,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Wahlleiters,

Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,

Festsetzung der Beiträge,

Entscheidung über satzungsgemäße Ausschlussverfahren

Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Beschlussfassung über Aufgaben, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz übertragen sind,

4. Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen. Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben worden ist, beraten. Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzen einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der zwei Drittel Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gültige



Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, kann die Abstimmung ebenfalls offen erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung zu ziehende Los.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder vom Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter wird vor Wahlen durch Mehrheitsfindung der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem Geschäftsführer
- c. einen stellvertretenden Geschäftsführer
- d. einem Beisitzer Programm
- e. einem Beisitzer Technik

Der Geschäftsführer kann auch gleichzeitig als Vorsitzender fungieren, wenn dieses so von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.





2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a. einem Geschäftsführer
- b. einen stellvertretenden Geschäftsführer
- c. einem Beisitzer Programm
- d. einem Beisitzer Technik

Vertretungsberechtigt sind:

der Geschäftsführer jeweils gemeinsam mit dem Beisitzer Programm oder Beisitzer Technik.

der stellvertretender Geschäftsführer jeweils gemeinsam mit dem Beisitzer Programm oder Beisitzer Technik.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein repräsentativ nach Außen, er leitet die Mitgliederversammlung.

4. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Vereins und Vorstandes, ihm obliegt die Buchführung und der Schriftverkehr. Er wird vertreten vom stellvertretenden Geschäftsführer, welcher in der Regel als Schriftführer im Auftrag des Geschäftsführers handelt.

5. Der Beisitzer Programm übernimmt die Verantwortung für ein zu erstellendes Programm für ein einzurichtendes Veranstaltungsradio. Seine Schwerpunkte sind auch die richtige Ausarbeitung eines Programms gegenüber der Landesmedienanstalt um als Bedarfsträger für ein Veranstaltungsradio anerkannt zu werden. Er ist Ansprechpartner bei der Programmgestaltung.

6. Der Beisitzer Technik übernimmt die Verantwortung für die technischen Anforderungen die bei einer Anerkennung als Bedarfsträger durch die Landesmedienanstalt nötig sind. Er arbeitet technische Konzepte aus, die einem



genehmigungsfähigen Rundfunk kostengünstig fördern. Er ist Ansprechpartner bei der technischen Umsetzung.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Durchführung der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als vier Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz des Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

9. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Vorstands und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Außerhalb der Mitgliederversammlung leitet der Vorstand die Geschäfte des Vereins, er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele und hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.



### **Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:**

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins.
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführers bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

### **§12 Haftung**

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die der Verein eingegangen ist, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.

Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen des Vorstandes oder anderen satzungsgemäß berufener Vertreter gilt § 31 BGB.

Im Innenverhältnis haftet der Verein für Rechtsverbindlichkeiten eines anderen satzungsgemäß berufenen Vertreters nur, wenn der Vorstand vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts schriftlich zugestimmt hat.



### **§13 Finanzordnung, Haushaltsjahr und Rechnungsprüfung**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Über die Einnahmen und Ausgaben ist unter der Beachtung der einschlägigen Bestimmung der Abgabenordnung ordnungsgemäß Buch zu führen.

2. Zwei Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Geschäftsführer vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Rechnungsprüfern unterzeichnet wird.

Wesentliche Beanstandungen müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem gesamten Vorstand mitteilen.

Der Prüfungsbericht wird von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung vorgelegt und verlesen.

3. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören, Wiederwahl ist möglich.

### **§14 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3. Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.



## **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei dieser Versammlung Gründungsmitglieder anwesend sein, so können diese mit einer für sich stehenden Mehrheit (Mehrheit unter den Gründungsmitgliedern), die Auflösung verhindern.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47ff.BGB) richtet.

Das nach Auflösung des Vereins, bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Der Beschluss bedarf der Zustimmung und Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und ist erst danach gültig.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung auf dem Gaußturm zu Dransfeld am 14. November 2008. Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2014 vom 28.10.2016 und mit Umbenennung durch die Mitgliederversammlung vom 9.10.2020. Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2020 und 13.02.2021

Anlage 1:

Gründungsmitglieder:

Martin Groß  
Sören Jünemann  
Dirk Kaufmann  
Wilfried Kreuz  
Dietmar Lück (verstorben)

Roman Nowak  
Rolf Silz

Anlage 2:

Ehrenmitglieder:

Dirk Kaufmann  
Rolf Silz  
Wilfried Kreuz